



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Zweifache Erbschaftsteuer könnte gegen EU-Recht verstoßen

Stand: 27.02.2008

Mit dem heute veröffentlichten Beschluss hat der BFH dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es die Regelungen des EG-Vertrags erlauben, dass nach dem ErbStG die Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer von der Anrechnung ausgeschlossen ist, sofern es sich um Kapitalvermögen handelt (16.1.2008, II R 45/05).

Hintergrund dieser Doppelbelastung – im BFH-Fall deutscher Erblasser mit spanischem Bankguthaben – ist die Regelung in § 21 ErbStG, wonach die Forderung gegen eine ausländische Bank kein Auslandsvermögen darstellt, so dass das Anrechnungsverfahren nicht greift. Das gilt beispielsweise bei geerbtem Grundbesitz oder Betriebsvermögen von jenseits der Grenze. Im Ergebnis wird der unentgeltliche Erwerber bezüglich der Forderung gegen die ausländische Bank deshalb doppelt mit Erbschaftsteuer belastet.

Befindet sich die ausländische Bank in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, stellt sich die Frage, ob diese Doppelbelastung mit europäischem Recht, nämlich der Kapitalverkehrsfreiheit, vereinbar ist. Der BFH bezweifelt dies im Zusammenhang mit Kapitalforderungen gegen eine ausländische Bank, deren Erwerb der dortigen Erbschaftsteuer unterliegt. Er hat deshalb den EuGH angerufen und drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist es nach dem EU-Recht erlaubt, die Anrechnung der ausländischen auf die deutsche Erbschaftsteuer auszuschließen?
2. Ist der EG-Vertrag dahin auszulegen, dass die Erbschaftsteuer, die ein anderer EU-Mitgliedstaat beim Erwerb von Kapitalforderungen eines zuletzt in Deutschland wohnenden Erblassers gegen Kreditinstitute in jenem Mitgliedstaat durch einen ebenfalls in Deutschland wohnenden Erben erhebt, auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden muss?
3. Kommt es für die Entscheidung, welcher der Staaten die Doppelbelastung zu vermeiden hat, auf den Wohnsitz des Gläubigers (Anleger) oder den Sitz des Schuldners (Bank) an?



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.